

STATUTEN

Stand 22.09.2025



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Eislaufclub Weinfelden (ECW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.
2. Der Sitz des Clubs befindet sich in Weinfelden.
3. Der Club bezweckt, den Eislaysport auf dem Platz in jeder Hinsicht zu fördern. Er übernimmt die Organisation und Durchführung von Kursen und Konkurrenzen in allen Sparten des Eislays (Kunstlauf und Eistanz).
4. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Eislays-Verbandes (SIS).
5. Der Club kann weiteren Zweckverbänden beitreten.
6. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

7. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
8. Der Club besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren), Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder des Clubs müssen die Amateurbedingungen gemäss den Regeln der ISU erfüllen.
9. Junioren sind Mitglieder, welche am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
10. Senioren sind Mitglieder, welche bis am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.
11. Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die Freunde und Gönner des Clubs sein wollen.
12. Mitglieder, die sich um den Eislaysport im Allgemeinen oder um den Club im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

13. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
14. Bei Übertritten von Mitgliedern aus einem anderen, ebenfalls dem SIS angehörenden Verein in den ECW, ist der Vorstand berechtigt, vom bisherigen Club eine Verzichtserklärung zu verlangen.
15. Der Austritt aus dem ECW ist schriftlich bis zur Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

16. Streichungen; Der Vorstand kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.
17. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung der Clubinteressen schuldig gemacht hat. Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

18. Stimmberechtigt sind Senioren und Ehrenmitglieder.
19. Junioren haben ebenfalls ein Stimmrecht. Es muss durch einen Elternteil ausgeübt werden.
20. Aktivmitglieder des ECW dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislaufclubs sein oder für einen anderen Club starten.
21. Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Clubinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.
22. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
23. Die Generalversammlung ist obligatorisch für die Aktivmitglieder. Aktivmitglieder haben sich betreffend ihre Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen beim Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an- oder abzumelden. Wer diese Pflicht nicht nachkommt, hat einen Unkostenbeitrag, welcher vom Vorstand bestimmt wird.

V. Organisation

24. Die Organe des Clubs sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Technische Kommission
 - die Rechnungsrevisoren

VI. Die Generalversammlung

25. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie ist das oberste Organ des ECW.
26. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus und muss die Traktandenliste enthalten.
27. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen.
28. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Statutenänderungen
 - Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der technischen Kommission
 - der Rechnungsrevisoren
 - Jahresprogramm
 - Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Ernennungen und Ehrungen
 - Entscheidungen über Rekurse
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Allfällige Auflösung des Clubs
 - Varia
29. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mit einfachem Mehr eine geheime Wahl beschlossen wird.
 30. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, ausser bei Punkt 31 und 32.
 31. Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.
 32. Für die Auflösung des Clubs sind zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig ist.
 33. In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 34. Anträge sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Nur über diese kann an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

VII. Der Vorstand

35. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, wenn möglich 5 Personen mit folgenden Ressorts:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Leiter/in der technischen Kommission
 - Beisitzer/in
36. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

37. Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
38. Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Es wird ein Protokoll geführt.
39. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
40. Der Vorstand kann ausserhalb der genehmigten Ausgaben (Budget) im Vereinsinteresse über Beträge von bis zu CHF 2000.00 eigenständig entscheiden.
41. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier sind unterschreibungsberechtigt.
42. Die Delegierten des Clubs zur Vertretung an der Delegiertenversammlung des SIS oder anderen Zweckverbänden werden vom Vorstand bestimmt.
43. Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung von Trainern zuständig. Er stellt mit den Berufstrainern einen schriftlichen Vertrag auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt.
44. Für den Clubbetrieb, insbesondere Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe erlässt der Vorstand ein technisches Reglement.
45. In jedem Fall haben die Statuten sowie die technischen Reglemente von ISU, SIS und der regionalen Verbände Vorrang vor dem clubinternen technischen Reglement.
46. Die Erteilung regelmässigen Unterrichtes durch Clubmitglieder ausserhalb des Clubs bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

VIII. Rechnungsrevisoren

47. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
48. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
49. Die Revisoren prüfen die erstellte Rechnung und haben der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung der Kassiere zu stellen.

IX. Vereinsvermögen

50. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
51. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
52. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Club zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.

- 53. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- 54. Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden.

X. Statutenänderungen

- 55. Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 56. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.
- 57. Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden.

XI. Neu: Ethik

- 58. Der Eislaufclub Weinfelden setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Eislaufclub Weinfelden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- 59. Der Eislaufclub Weinfelden und seine Mitglieder unterstellen sich durch ihre Mitgliedschaft dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Eislaufclub Weinfelden sorgt nach bester Möglichkeit dafür, dass alle diese Personen das Doping-Statut und das Ethik-Statut befolgen.
- 60. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

XII. Schlussbestimmungen

- 61. Die Haftung des Clubs für Unfälle wird abgelehnt. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder.
- 62. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
- 63. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. September 1995 und wurden von der Generalversammlung vom 22. September 2025 genehmigt. Sie treten per 23. September 2025 in Kraft.